

Satzung des Stadtverbandes Leverkusen der Kleingärtner e.V.



Stadtverband Leverkusen der Kleingärtner e.V.
Humboldtstr. 45, 51379 Leverkusen
Telefon: 0049 2171/27966
Telefax: 0049 2171/741511
lev.stadtverband@netcologne.de
www.stadtverband-leverkusen.de

1. Name, Sitz und Rechtsstellung

- 1.1 Der Verband führt den Namen „Stadtverband Leverkusen der Kleingärtner e.V.“
- 1.2 Er hat seinen Sitz in Leverkusen.
- 1.3 Er ist im Vereinsregister eingetragen und ist Mitglied des Landesverbandes Rheinland der Gartenfreunde e.V.

2. Zweck und Aufgaben

- 2.1 Der Stadtverband bezweckt den Zusammenschluss aller Kleingärtnervereine im Gebiet der Stadt Leverkusen.
- 2.2 Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er fördert die Kleingärtnerie als Bestandteil des öffentlichen Grüns in Zusammenarbeit mit den zuständigen Gremien der kommunalen Verwaltung und den Fachorganisationen.
- 2.3 Er beaufsichtigt das Kleingartenwesen und in enger Zusammenarbeit mit der Stadtverwaltung Leverkusen auch die Kleingartenanlagen. Der Verband ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Verbandes dürfen nur für Satzungszwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes. Darüber hinaus darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
Die Tätigkeit des Vorstandes ist grundsätzlich ehrenamtlich. Ehrenamtlichen Vorstandsmitgliedern kann jedoch
 - a. ein pauschaler Auslagenersatz
 - b. eine Ehrenamtspauschalegezahlt werden.
- 2.4 Er ist parteipolitisch und konfessionell neutral.
- 2.5 Der Verband hat
 - a. insbesondere für die Belange des modernen Kleingartenwesens und dessen sozialpolitischer und städtebaulicher Bedeutung zu werben und einzutreten,
 - b. sich für die Schaffung von Kleingärten und Erhaltung planungsrechtlich ausgewiesener Kleingärten sowie die finanzielle Förderung von Dauerkleingärten einzusetzen,
 - c. sich bei der Stadt bereits während der verschiedenen Planungsphasen (Städteplanung) dafür einzusetzen, dass ausreichend Kleingartengelände ausgewiesen wird. Bei der Ausstattung der Kleingartenanlagen hat er bei der Stadt darauf hinzuwirken, dass mindestens der ortsübliche Standard eingehalten wird,
 - d. Generalpachtverträge abzuschließen,
 - e. mit dem ihm angeschlossenen Vereinen Unterpachtverträge abzuschließen,
 - f. seine Mitglieder in allen einschlägigen Fragen zu beraten, zu betreuen und dafür Sorge zu tragen, dass sie die ihnen übertragenen Pflichten erfüllen.

3. Mitgliedschaft

- 3.1 Mitglieder des Verbandes sind alle Vereine, die aus der vom Verband gepachteten Fläche eine Anlage verwalten oder für die die Voraussetzungen der 2.2 zutreffen. Sie müssen im Vereinsregister eingetragen und gemeinnützig anerkannt sein. Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet der erweiterte Vorstand abschließend. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.
- 3.2 Personen, die sich um das Kleingartenwesen verdient gemacht haben oder die die Zwecke des Verbandes in bedeutender Weise fördern, kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden. Sie sind von der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen befreit und haben bei der Mitgliederversammlung kein Stimmrecht.

- 3.3 Die Mitgliedschaft eines angeschlossenen Vereins erlischt bei Auflösung des Vereins und der endgültigen Aberkennung der Gemeinnützigkeit.
- 3.4 Bei Erlöschen der Mitgliedschaft fällt die dem Verein in Verwaltung gegebene Fläche an den Verband zurück. Mit dem Erlöschen der Mitgliedschaft entfallen jegliche Ansprüche an den Verband.

4. Organe des Verbandes

- 4.1 Die Organe des Verbandes sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand gem. 6. und der erweiterte Vorstand.

5. Die Mitgliederversammlung

- 5.1 Oberstes Vereinsorgan ist die Mitgliederversammlung. Sie besteht aus:
 - a. dem Vorstand
 - b. je 3 Mitgliedern des erweiterten Vorstandes der angeschlossenen Vereine
 - c. den Ehrenmitgliedern des Stadtverband Leverkusen
- 5.2 a. Die Mitgliederversammlung soll einmal jährlich unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen schriftlich oder in Textform (Brief, E-Mail, Fax) unter Angabe des Versammlungsortes, der Zeit und der Tagesordnung einberufen werden. Für die Fristberechnung ist der Tag der Absendung maßgeblich. Im Bedarfsfall kann der erweiterte Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn 1/4 der Mitglieder dies unter Angabe der Gründe schriftlich verlangt.
- b. Die Mitgliederversammlung kann als Präsenz- oder als sog. Virtuelle Versammlung stattfinden. Der Vorstand hat bei der Einladung die Form der Versammlung bekanntzugeben. Einzelne Beschlüsse können auch in Textform gefasst werden, wenn der Vorstand hier alle Mitglieder informiert und mindestens ¼ der Mitglieder bis zu dem vom Vorstand gesetzten Termin ihre Stimme abgegeben haben.
- 5.3 Die Mitgliederversammlung ist, soweit nicht bereits in der Satzung festgelegt, zu ständig für
 - a. die Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes,
 - b. die Prüfung des Kassenberichtes und die Entlastung des Vorstandes,
 - c. die Wahl des Vorstandes,
 - d. die Wahl von zwei Kassenprüfern und einem Ersatzkassenprüfer,
 - e. die Beschlussfassung über vorliegende Anträge,
 - f. die Bildung einer Schlichtungskommission.
- 5.4 Jede ordnungsgemäß einberufene Versammlung ist beschlussfähig.
- 5.5 Anträge zur Mitgliederversammlung müssen spätestens 2 Wochen vor der Versammlung schriftlich vorliegen. Über die Aufnahme in die Tagesordnung ist eine Mehrheit von 10 % der abgegebenen Stimmen erforderlich. Dies gilt nicht für folgende Anträge:
 - a. Satzungsänderung
 - b. Beschlüsse mit finanziellen Auswirkungen für die Mitglieder
 - c. Wahlen
- 5.6 Die Mitgliederversammlung wird vom Verbandsvorsitzenden, im Verhinderungsfall von seinem Stellvertreter einberufen und geleitet. Auf Vorschlag des Vorstandes kann eine gesonderte Versammlungsleitung bestellt werden.
- 5.7 Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Wahlen, die mit Stimmengleichheit enden, müssen wiederholt werden. Bei nochmaliger Stimmengleichheit entscheidet das Los.

- 5.8 Abstimmungen erfolgen öffentlich. Auf Antrag eines Mitgliedes kann die Durchführung einer geheimen Abstimmung erfolgen. Der Beschluss bedarf der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- 5.9 Das Ergebnis der Mitgliederversammlung ist schriftlich niederzulegen und vom Protokollführer und einem weiteren Mitglied des Vorstandes gem. 6.1. a. – b. zu unterschreiben. Eine Abschrift ist den Mitgliedern zeitnah auszuhändigen. Einsprüche gegen diese Niederschrift müssen innerhalb von 14 Tagen nach Zugang erfolgen. Danach gilt das Protokoll als genehmigt, eine Anfechtung kann danach nicht mehr erfolgen.

6. Der Vorstand

- 6.1 Der Vorstand besteht aus
- a. dem 1. Vorsitzenden,
 - b. dem stellvertretenden Vorsitzenden,
 - c. dem Kassierer
 - d. dem Geschäftsführer
 - e. dem Fachberater
- 6.2. Der Verband wird gerichtlich und außergerichtlich durch die Vorstandsmitglieder 6.1. a. – c. vertreten.
- 6.3. Scheidet während der Amtszeit ein Vorstandsmitglied gem. 6.1. a. – e. aus, so kann für die restliche Amtszeit ein Vorstandsmitglied oder ein Ersatzmitglied berufen werden. Dies kann auch in Form der Personalunion erfolgen. Diese Berufung ist der nächsten Mitgliederversammlung zur Kenntnis zu geben.
- 6.4 Je zwei der in 6.1. a. – c. genannten Vorstandsmitglieder sind gemeinschaftlich zur Vertretung des Verbandes im Sinne des § 26 BGB berechtigt.
- 6.5 Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig Seine Mitglieder bleiben darüber hinaus bis zur Neuwahl, längstens jedoch 6 Monate im Amt.
- 6.6 Der 1.Vorsitzende oder im Verhinderungsfall sein Stellvertreter beruft und leitet die Vorstandssitzung.
- 6.7. Der 1. Vorsitzende oder im Verhinderungsfall sein Stellvertreter beruft und leitet die Mitgliederversammlung.

7. Der erweiterte Vorstand

- 7.1 Der erweiterte Vorstand besteht aus
- a. dem Vorstand 6.1.
 - b. dem 1. Vorsitzenden oder dessen Vertreter der angeschlossenen Vereine.
- 7.2 Dem erweiterten Vorstand obliegt die Entscheidung über Aufnahme neuer Mitglieder, die Vorbereitung der Mitgliederversammlung und die Durchführung der von ihr gefassten Beschlüsse.
- 7.3
- a. Der erweiterte Vorstand soll 1-mal pro Halbjahr schriftlich unter Einhaltung einer 2-Wochenfrist schriftlich oder in Textform (Brief, E-Mail, Fax) unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung einberufen werden.
 - b. Die erweiterte Vorstandssitzung kann als Präsenz- oder als sog. Virtuelle Versammlung stattfinden. Der Vorstand hat bei der Einladung die Form der Versammlung bekanntzugeben. Einzelne Beschlüsse können in Textform gefasst werden, wenn der Vorstand hier alle Mitglieder informiert und mind. $\frac{1}{4}$ der Mitglieder bis zu dem vom Vorstand gesetzten Termin ihre Stimme abgegeben haben.
 - c. Das Versammlungsergebnis der Vorstandssitzung ist schriftlich niederzulegen und vom Protokollführer und einem weiteren Mitglied des Vorstandes unter 6.1.

a. – c. zu unterzeichnen. Eine Abschrift ist den Mitgliedern zeitnah auszuhändigen.

8. Beiträge, Kassen- und Rechnungswesen

8.1 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

8.2 Die Festsetzung der

- a. Beiträge,
- b. Verwaltungskosten

für den Verband erfolgt durch Beschluss des erweiterten Vorstandes.

Der Beitrag für den Landesverband wird gesondert in der vom Verbandstag des Landesverbandes beschlossenen Höhe erhoben.

Mit der Zahlung des Beitrages erhalten die Mitglieder das Recht, alle Einrichtungen des Verbandes und des Landesverbandes in Anspruch zu nehmen.

8.2.1 Quittungen und Belege, soweit sie nicht zwangsläufig von Dritten erstellt werden, bedürfen außer der Unterschrift des Kassierers einer weiteren Gegenzeichnung durch den 1. Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter.

8.2.2 Onlinebanking ist zulässig.

9. Kassenprüfung

9.1 Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer und zwei Stellvertreter. Die Kassenprüfer werden auf die Dauer von 3 Jahren gewählt; sie bleiben bis zu einer Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig.

9.2. Die Kasse und die Kassenbücher des Verbandes sind mindestens einmal im Geschäftsjahr – vor der Mitgliederversammlung - durch die Kassenprüfer auf ihre Richtigkeit hin zu überprüfen. Das Ergebnis der Prüfung ist in einem schriftlichen Bericht niederzulegen und mit dem Vorstand 6.1. zu besprechen. Der Bericht ist mit der Einladung zur Mitgliederversammlung den Mitgliedern bekannt zu geben.

Die Prüfungen haben sich auf rechnerische und sachliche Richtigkeit zu erstrecken.

9.3. Die Kassenprüfer haben die Mitgliederversammlung davon zu unterrichten, wenn sie erhebliche Mängel bei der Kassenprüfung feststellen.

10. Geschäfts- und Kassenführung der Mitglieder

Die Mitglieder haben sicherzustellen, dass deren Kassenprüfer den Verband unverzüglich verständigen, wenn sie erhebliche Mängel bei der Kassenprüfung ihres Vereins feststellen.

Der Verband ist dann berechtigt, die Kassenführung und das Rechnungswesen der Mitglieder zu prüfen.

11. Auflösung

11.1 Die Auflösung des Verbandes erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung.

11.2 Für den Beschluss ist eine $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der Mitgliederversammlung des Verbandes notwendig.

11.3 Im Falle der Auflösung des Verbandes oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Verbandes an die Stadt Leverkusen, die dieses unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke (Förderung der Kleingärtnerei als Bestandteil des öffentlichen Grüns der Stadt Leverkusen) zu verwenden hat.

12. Schiedsverfahren

Bei Streitigkeiten zwischen

- a. Mitgliedern des Kleingärtnervereins und deren Vorstand
- b. Mitgliedern des angeschlossenen Kleingärtnervereins und dem Vorstand des Stadtverbandes
- c. Vorständen der angeschlossenen Kleingärtnervereine und dem Stadtverband

- d. Pächtern und dem Vorstand des Kleingärtnervereins die sich aus der Satzung der Kleingärtnervereine ergeben, sind durch Schiedsverfahren zu entscheiden.
Dies betrifft nicht Zahlungsansprüche.

13. Satzungsänderungen

- 13.1 Satzungsänderungen bedürfen eines Beschlusses der Mitgliederversammlung des Verbandes. Dazu ist eine Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder erforderlich.
- 13.2. Satzungsänderungen redaktioneller Art und solche, die aufgrund von Vorgaben von Gerichten, Behörden und Verbänden, denen der Verein angeschlossen ist, kann der Vorstand gem. 6. selbst vornehmen. Änderung sind der nächsten Mitgliederversammlung bekanntzugeben.

14. Schlussbestimmungen

- 14.1 Bestimmungen der bisherigen Satzung treten mit Wirksamwerden dieser Satzung außer Kraft. Diese Satzung ist in der Mitgliederversammlung vom 14.08.2021 beschlossen worden.
- 14.2. Diese Satzung tritt am Tage der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.